

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 13. SEPTEMBER 1950

NUMMER 76

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 8. 9. 1950, Amtseid der Beamten. S. 841.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 29. 8. 1950, Kostenerstattung für Flüchtlingsbeiräte. S. 842.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 843.

IV B. Recht: RdErl. 1. 9. 1950, Verwaltungsstreitverfahren in Sachen betr. Raumbewirtschaftung, Bau- und Bodenrecht. S. 844.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 844.

A. Innenministerium**II. Personalangelegenheiten****Amtseid der Beamten**RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1950 — II A — 3
— 623 — 50 —

Art. 80 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1950 S. 127 ff.) verpflichtet die Beamten, folgenden Amtseid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Der Wortlaut des Amtseides gilt einheitlich für alle Beamten der Landesverwaltung, der Polizei, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen Beamten der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften.

Beamter ist, wer rechtswirksam, d. h. in der Form des § 27 DBG in das Beamtenverhältnis berufen wurde.

Der Eid bezieht sich auf dasjenige Amt, das der Beamte im Zeitpunkt der Eidesleistung innehat, darüber hinaus auch auf jede hoheitliche Tätigkeit, die ihm späterhin in seiner Eigenschaft als Beamter übertragen wird. Ist das Beamtenverhältnis späterhin beendet worden, so hat der Beamte den Eid anlässlich seiner Wiedereinberufung in das Beamtenverhältnis erneut zu leisten. Wahlbeamte, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden, ohne daß der unmittelbare Dienstherr wechselt und ohne daß eine Unterbrechung ihrer Diensttätigkeit eintritt, sind von einer Wiederholung der Eidesleistung freit. Treten sie aber in den Dienst eines anderen unmittelbaren Dienstherrn über, so ist der Eid erneut zu leisten.

Neueinberufene Beamte leisten den Eid bei Dienstantritt, alle übrigen Beamten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Erlasses.

Der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm hierzu beauftragter Beamter nimmt den Amtseid ab. Vor der Eidesleistung ist dem Beamten der Inhalt des Amtseides bekanntzumachen; der Beamte ist in würdiger Form auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Die Verhandlung ist von dem Beamten,

der den Eid geleistet, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

Gegen Beamte, die die Ableistung des Eides verweigern, insbesondere deshalb, weil sie Bestrebungen unterstützen oder dulden, die den Umsturz oder die Gefährdung der gesetz- und verfassungsmäßigen Ordnung zum Gegenstand haben, ist ein Dienstordnungsverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung einzuleiten.

Als Verhandlungsniederschrift dient nachstehendes Muster:

..... (Behörde) Verhandelt
 , den
 Niederschrift über die Vereidigung des
 (Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname)
 geb. am in (Geburtsort)

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Amtseides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

(Religiöse Beteuerung ggfs. weglassen)

v. g. u.

(Vor- und Zuname)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt:

(Leiter der Behörde oder dessen Stellvertreter)

— MBl. NW. 1950 S. 841.

G. Sozialministerium**Kostenerstattung für Flüchtlingsbeiräte**

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 8. 1950 — IV B 4 — 9023 — 26/50 IV A 4 — 4880

Die Mitglieder der Flüchtlingsbeiräte üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie stellen sich dabei, ebenso wie die Mitglieder anderer Körperschaften, Gemeinderäte usw., unentgeltlich in den Dienst einer Sache.

Meine Erlasse sind daher nicht dahin zu verstehen, als solle den Vertretern der Vertriebenen eine Entschädigung gewährt werden, sie seien vielmehr nur die Erstattung von Unkosten und Auslagen vor.

Nach Ziff. 7 der Bezugserlasse regeln die Gemeinden und Gemeindeverbände die Erstattung des Verdienstausfalls, der Fahrkostenentschädigung, des Tage- und Übernachtungsgeldes, sowie der baren Auslagen für die Mitglieder ihrer Vertriebenenbeiräte nach den Bestimmungen der angeführten Erlasse. Die darin genannten Sätze sind Höchstsätze. Bei ihrer Festsetzung können die Gemeinden und Gemeindeverbände auch unter diesen Sätzen bleiben. Es wird für zweckmäßig gehalten, sie den Beträgen anzupassen, die den Mitgliedern der örtlichen Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse bewilligt sind. Ein Anwesenheitsgeld ist nur dann zu zahlen, wenn es bisher in den örtlichen Körperschaften üblich war. In welcher Weise die baren Auslagen erstattet werden (ob auf Einzelnachweis oder durch Pauschalbetrag) bleibt den örtlichen Behörden überlassen. Der Pauschalbetrag, der namentlich für die Vorsitzenden der Beiräte in Frage kommen wird, kann örtlich festgelegt werden.

Bezug: Meine Erlasse I C 6 — 4600 Ih vom 7. 12. 1949 (MBI. NW. 1950 S. 182) und 31. 1. 1950 (MBI. NW. S. 185).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 842.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. H. Schnitzler zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1950 S. 843.

IV B. Recht

Verwaltungsstreitverfahren in Sachen betr. Raumbewirtschaftung, Bau- und Bodenrecht

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 9. 1950 — IV B — 501 — Tgb.-Nr. 2333/50

Ich hebe die Bezugserlasse hiermit insoweit auf, als durch sie die Vorlegung verwaltungsgerichtlicher Urteile angeordnet worden ist. Berichte über die Einleitung und den Fortgang von Verwaltungsstreitverfahren von grund-sätzlicher Bedeutung auf den Gebieten des Raumbewirtschaftungsrechts, des Baurechts und des Bodenrechts sind auch weiterhin als Sofortsachen auf dem Dienstweg zu erstatten.

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 9. 1948 — IV B 698 — Tgb.-Nr. 1332/48 (MBI. NW. 1948 S. 498) und vom 3. 5. 1950 — IV B 501 Tgb.-Nr. 1320/50 (MBI. NW. S. 459).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr-kohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

An alle Stadt- und Landkreise (Wohnungssämter und Bauämter).

— MBI. NW. 1950 S. 844.

Literatur

„Der Verwaltungsbeamte“, Heft 4a: Finanz- und Steuerwesen. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Der Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, setzt mit Heft 4a „Finanz- und Steuerwesen“ die Veröffentlichung seiner Lehrbücher fort. Diese Ausgabe vermittelt einen kurzen, übersichtlichen und umfassenden Überblick über das gesamte Finanz- und Steuerwesen. Besonderer Wert ist auf die Angabe der Rechtsquellen und ihrer Fundstellen gelegt. Das Werk ist für den Dienstanfänger ein gutes Hilfsmittel, um sich einen allgemeinen Überblick über das Gebiet des Steuerwesens zu verschaffen.

— MBI. NW. 1950 S. 844.